

Statuten

Stand 17.09.2021

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT	
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zugehörigkeit	3
II. ZWECK UND AUFGABEN	
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Aufgaben	3
Art. 5 Erfüllung der Aufgaben	3
III. MITGLIEDSCHAFT	
Art. 6 Arten der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Mitgliedschaft	4
Art. 8 Aufnahme	4
Art. 9 Ehrenmitglieder	4
Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 11 Ausschluss	4
Art. 12 Rechtsfolgen nach Beendigung der Mitgliedschaft	4
IV. ORGANISATION	
Art. 13 Organe	5
A) GENERALVERSAMMLUNG	
Art. 14 Oberstes Organ	5
Art. 15 Ordentliche Generalversammlung	5
Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 17 Befugnisse	5
Art. 18 Einberufung	5
Art. 19 Anträge	6
Art. 20 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 21 Quorum	6
B) DER VORSTAND	
Art. 22 Zusammensetzung	6
Art. 23 Einberufung	6
Art. 24 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 25 Abstimmungen	7
Art. 26 Mitgliederdaten	7
Art. 27 Datenschutz	7
C) DELEGIERTE, KOMMISSIONEN	
Art. 28 Delegierte	8
Art. 29 Kommissionen	8
Art. 30 Aufgaben und Befugnisse	8
D) REVISOREN	
Art. 31 Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 32 Aufgaben und Befugnisse	8
V. FINANZEN, RECHNUNGSWESEN	
Art. 33 Einnahmen	8
Art. 34 Zweckgebundenheit der Einnahmen und des Vermögens	8
Art. 35 Rechnungswesen	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 36 Statutenänderung	9

Art. 37 Auflösung und Liquidation	9
Art. 38 Inkraftsetzung	9

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Egg, im folgenden GVE genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Egg.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der GVE ist dem Bezirksgewerbeverband Uster und dem Kantonalen Gewerbeverband Zürich angeschlossen und dadurch Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 Zweck

Der GVE bezweckt die Wahrung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht in der Gemeinde Egg.

Art. 4 Aufgaben

Der GVE hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Handwerker- und Gewerbebestandes, des Handels und der Dienstleistungsbetriebe zu unterstützen und ihre gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht zu fördern, insbesondere

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit;
- b) die aktive Einflussnahme bei Abstimmungen und Wahlen;
- c) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- d) die Information und Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen;
- e) die Organisation und Förderung der mittelständischen Selbsthilfe;
- f) die Unterstützung der Kollegialität und des guten Einvernehmens zwischen den Mitgliedern sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen diesen und der Arbeitnehmerschaft;
- g) die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern über berufliche und wirtschaftliche Fragen;
- h) die Mitwirkung und persönliche Vertretung in Gremien, welche dieselben oder ähnliche Zielsetzungen wie der GVE hat;
- i) sämtliche weiteren Aktivitäten, welche den Zweck und die Aufgaben des GVE unterstützen können.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der GVE Reglemente und Richtlinien herausgeben.

Er wählt Delegierte und kann Kommissionen einsetzen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Der GVE besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 7 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen mit Geschäft im Sinne von Art. 4 und mit Geschäftstätigkeit in der Gemeinde Egg können als Aktivmitglieder dem GVE angehören. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem GVE vertritt.

Als Passivmitglieder können dem GVE nahe stehende Personen angehören, insbesondere ehemalige Aktivmitglieder, welche die Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme oder der Übertritt von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit über Aufnahme oder Übertritt.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen. Der Beitrittswillige kann binnen 20 Tagen nach Ablehnung verlangen, dass an der nächsten ordentlichen Generalversammlung über seine Aufnahme beraten und abgestimmt wird.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich um den GVE verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem GVE ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche den Statuten, Reglementen und Richtlinien des GVE wesentlich und wiederholt zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder auf andere, schwerwiegende Weise gegen die Interessen des GVE verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann vom Ausgeschlossenen zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung innerhalb 20 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist an den Vorstand zu richten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 12 Rechtsfolgen nach Beendigung der Mitgliedschaft

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben dem GVE für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten haftbar.

IV. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Organe des GVE sind

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Delegierte, Kommissionen
- D) Revisoren

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 14 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVE.

Soweit Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich abweichend bestimmen, entscheidet sie in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet an einem durch den Vorstand festgelegten Termin jährlich statt.

Ist die physische Durchführung der Generalversammlung durch höhere Gewalt (Pandemie, Umwelteinflüsse, behördliche Auflagen, etc.) nicht möglich, kann sich der Vorstand für eine schriftliche Durchführung entscheiden. Mit dem zeitgerechten Versand der vollständigen Unterlagen, wird eine Frist von 2 Wochen für allfällige Einsprachen angesetzt. Nach Ablauf dieser Frist gelten alle Unterlagen und Anträge als genehmigt und neu vorgeschlagene Funktionsträger als gewählt. Die Decharge-Erteilung des Vorstandes muss zum nächst möglichen Termin (nächste physische GV) beantragt werden.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand anordnet.

Ferner ist eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder verlangt. In diesem Fall hat die Versammlung innert sechs Wochen stattzufinden.

Art. 17 Befugnisse

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Delegierten, Kommissionen und der Revisoren;
- f) Beschlussbefassung über Anträge, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Vornahme von Statutenänderungen;
- i) Rekursinstanz für Mitgliedschaftsablehnungen und Mitgliederausschlüsse;
- j) Auflösung des GVE.

Art. 18 Einberufung

Die Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden **brieflich oder elektronisch** einzuberufen.

Art. 19 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht werden.
Anträge, welche erst an der Generalversammlung gestellt werden, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 21 Quorum

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Schriftlichkeit verlangt, ist geheim abzustimmen oder zu wählen.
Unter Vorbehalt von Art. 34 und 35 entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B) DER VORSTAND**Art. 22 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und hat zwingend einen Kassier und einen Sekretär zu umfassen.

Art. 23 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom Präsidenten einberufen.
Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder bei wichtigen Vorfällen kann eine Sitzung von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.
Die Einberufung der Vorstandssitzung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung;
- b) Behandlung von Anträgen und Geschäften, welche von Organen oder Mitgliedern eingebracht werden, sofern kein anderes Organ zuständig ist;
- c) Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbepolitische und verbandsinterne Fragen;
- d) Parolenfassung über wichtige gewerbepolitische Geschäfte und Abstimmungsvorlagen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Übertritt und den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) weitere Geschäfte, welche an die Delegierten und die Kommissionen übertragen werden;
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen.

Art. 25 Abstimmungen

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Verabschiedung von Parolen gewerbepolitischer Geschäfte und Abstimmungsvorlagen bedarf zweier Drittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 26 Mitgliederdaten

Der Vorstand kann Mitgliederdaten auf der vereinseigenen Website zur kommerziellen Nutzung für jedermann frei zugänglich machen. Insbesondere betrifft dies:

- Firmenname
- Fachgebiet
- Firmenadresse
- Telefonnummer
- Website / Homepage
- Email-Adresse

Zudem ist der Vorstand berechtigt, Fotos von Vereinsanlässen auf der Homepage frei zu publizieren. Es soll damit für jedermann möglich sein, sich ein Bild über die Vereinsaktivitäten zu verschaffen und mithilfe, Interessenten und Neumitglieder zu generieren und Kundenkontakte zu aktivieren.

Wenn eine teilnehmende Person nicht will, dass Fotos von ihr publiziert werden, kann sie sich beim Vorstand entsprechend melden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, seine Werbung in Absprache mit dem Vorstand auf der Website zu platzieren. Dafür gelten die entsprechenden Kostenansätze pro Jahr und Werbung.

Art. 27 Datenschutz

Weder der Vorstand noch einzelne Mitglieder sind berechtigt, Listen von Mitgliederdaten an andere Vereine, Firmen und sonstige Institutionen weiter zu geben. Insbesondere gilt dies für Emailadressen im direkten Zusammenhang mit Werbe- und Sponsoringanfragen.

Ausgenommen davon sind Mitgliederlisten, welche ausschliesslich der Vorstand zur Erhebung der Jahresbeiträge an übergeordnete Verbände einreichen muss. Insbesondere betrifft dies den Bezirksgewerbeverband Uster (BGU) und den KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV). Zudem kann der Vorstand entsprechende Listen für den Job Info Tag und die EGA generieren und den verantwortlichen Gremien aushändigen.

Weitere Ausnahmeregelungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Der elektronische Zugriff auf die interne, passwortgeschützte Mitgliederverwaltung ist ausschliesslich dem Vorstand, bzw. speziell bezeichneten Personen zur Bearbeitung vorbehalten.

Rundmails des Vorstandes, welche Teile der, oder die ganze Mitgliederzahl betreffen, sind grundsätzlich ‚blind‘ zu versenden, d.h. die Email-Adressen der Angeschriebenen dürfen für die Empfänger nicht sichtbar sein.

C) DELEGIERTE, KOMMISSIONEN

Art. 28 Delegierte

Die Generalversammlung wählt die Delegierten für den Bezirksgewerbeverband Uster für die Dauer von jeweils vier Jahren. Die Delegierten sind wiederwählbar.

Art. 29 Kommissionen

Kommissionen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind die Mitglieder des GVE sowie externe Fachkräfte. Kommissionsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 30 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegierten und Kommissionsmitglieder haben die Vorgaben sowie Anweisungen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung wahrzunehmen. Im Weiteren haben sie die Interessen des GVE zu vertreten.

D) REVISOREN

Art. 31 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der Aktivmitglieder zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Art. 32 Aufgaben und Befugnisse

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellen der Generalversammlung Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung. Liegt kein schriftlicher Revisionsbericht vor, kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschluss fassen.

V. FINANZEN, RECHNUNGSWESEN

Art. 33 Einnahmen

Zur Erzielung des Vereinszweckes erhebt der GVE Jahresbeiträge, Sonderbeiträge oder beschafft sich die notwendigen Mittel auf andere geeignete Weise.

Art. 34 Zweckgebundenheit der Einnahmen und des Vermögens

Die Einnahmen und das Vermögen des GVE dürfen ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks eingesetzt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rechnungsüberschüsse oder das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeit des GVE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen.

Art. 35 Rechnungswesen

Die Jahresrechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung brieflich oder elektronisch mitzuteilen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 37 Auflösung und Liquidation

Die Einladung zu einer Generalversammlung, an der über die Auflösung des GVE beschlossen werden soll, hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Der GVE wird aufgelöst, wenn in einer geheimen Abstimmung drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Aktivmitglieder die Auflösung beschliessen.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

Art. 38 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentliche Generalversammlung des GVE am 17.09.2021 genehmigt.

Die Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie ersetzen diejenigen vom 15.03.2019.

Gewerbeverein Egg

der Präsident

die Aktuarin

Andreas Schmid

Jenny Waldvogel